

## Übersicht AUKM im Grünland 2023-2027

**Bewertung der weidebezogenen  
Grünlandfördermaßnahmen der Bundesländer in  
Bezug auf eine mögliche Doppelförderung bei  
Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung zur  
Förderung der Weidehaltung von Milchkühen**



**Bearbeitung durch:**

Dr. Karin Jürgens (Projektleitung),  
Büro für Agrarsoziologie und Landwirtschaft (BAL),  
Heiligenstädter Str. 2, 37130 Gleichen-Bremke,  
Tel. 05592/ 927567, [kj@agrarsociologie.de](mailto:kj@agrarsociologie.de).

Gleichen, im Dezember 2023

**Beauftragt durch:**



## 1 Einschätzung der Möglichkeit der Einführung einer ÖR-Weidehaltung nach dem Vorbild des Pro-Weideland-Labels

Bezüglich der Ausgestaltung einer zusätzlichen Öko-Regelung für den Bereich Dauergrünland (DGL) fordern viele Verbände aus Landwirtschaft, Natur- und Tierschutz eine Weideprämie für Milchkühe nach dem Vorbild des niedersächsischen Labels von Pro Weideland<sup>1</sup> (im folgenden Text „Referenz-ÖR“ genannt). Einen entsprechenden Vorschlag hatte die AbL dem Deutschen Bundestag bereits im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Agrarausschusses zu den GAP-Gesetzen am 7. Juni 2021 unterbreitet<sup>2</sup>.

Die Umsetzung einer zusätzlichen Öko-Regelung zur direkten Förderung der Weidehaltung von Milchkühen ist in der Vergangenheit allerdings vor allem am Widerstand einzelner Bundesländer gescheitert, die durch eine entsprechende Öko-Regelung bestehende Fördermaßnahmen der 2. Säule „bedroht“ sehen (Ausschluss bzw. Prämienabzug infolge des Vorrangs der Öko-Regelungen bei potenzieller Doppelförderung).

Vor diesem Hintergrund wurden durch das Büro für Agrarsoziologie und Landwirtschaft (BAL) die direkt auf die Weidehaltung bezogenen Förderangebote in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und den Vertragsnaturschutzprogrammen der Bundesländer unter Referenz auf die Förderkriterien des niedersächsischen Weidelandlabels auf Gefahren einer Doppelförderung überprüft<sup>3</sup>.

Das niedersächsische Weidelandlabel schreibt als Kriterien für die Beweidung und die Weideperiode 120 Tage Weidegang für mindestens 6 Stunden pro Tag vor (120/6 Regel). Für den Bereich der Futtermittelversorgung sind mindestens 2.000 m<sup>2</sup>/Kuh Dauergrünland bei 1.000 m<sup>2</sup>/ Kuh garantierter Weidefläche vorgeschrieben. Die Förderung erfolgt allein für Milchkühe und wird als Milchpreisaufschlag (ct/kg) gezahlt. Zudem ist die Fütterung ohne Gentechnik nach VLOG-Standard sowie ein Zugang zum Auslauf in der Stallsaison im Winter vorgeschrieben.

## 2 Sommerweideprämien für Milchkühe und Rinder

### 2.1 Maßnahmen mit GVE-Förderbezug

Aktuell werden von insgesamt sieben Bundesländern Sommerweideprämien mit GVE-Förderbezug angeboten. Deren Förderverpflichtungen werden in der Tabelle 1 mit denen der Referenz-ÖR verglichen. Die betreffenden Maßnahmen sind entweder über die im GAP-Strategieplan als EU-ELER-Intervention Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls, hier der Teilmaßnahme Weidehaltung (EL-0109-01) oder ländereigene Richtlinien zur Verbesserung des Tierwohls in den AUKM verankert (z. B. Bayern). Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt über die beantragten GVE (Euro pro GVE) und nicht über die Fläche. Der Verpflichtungszeitraum unterscheidet sich bei den Bundesländern zwischen 1 und 5 Jahren.

Die im GAP-Strategieplan verankerten Sommerweideprämien aus Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen (also ohne Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) sind in der Anlage mit ihrem geplanten Output dargestellt (siehe Anlage 1, A).

Die in der Referenz-ÖR gestellten Auflagen „gentechnikfreie Fütterung“ und „Bereitstellung eines Auslaufes für Milchkühe“ tauchen bei keiner weiteren der in der AUKM -Tabelle<sup>4</sup> erfassten Maßnahmen mit weidebezogenen Auflagen und Verpflichtungen auf. Für diese beiden Verpflichtungen kann die Doppelförderung

---

1 <https://proweideland.eu/label/>

2 [https://www.bundestag.de/resource/blob/845404/ee0504f139920446ffe66317a8e07fab/05\\_Stellungnahme\\_Arbeitsgemeinschaft-baeuerliche-Landwirtschaft-e-V--data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/845404/ee0504f139920446ffe66317a8e07fab/05_Stellungnahme_Arbeitsgemeinschaft-baeuerliche-Landwirtschaft-e-V--data.pdf) (siehe Seite 4)

3 Hintergrund und Datengrundlage sind in der vorherigen Einschätzung zur ÖR 2xMahd ausführlich erläutert: [https://www.abl-ev.de/fileadmin/user\\_upload/23\\_11\\_13\\_Einsch%C3%A4tzung\\_Doppelf%C3%B6rderung\\_%C3%96R\\_2xMahd.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/23_11_13_Einsch%C3%A4tzung_Doppelf%C3%B6rderung_%C3%96R_2xMahd.pdf)

4 Link zur im Rahmen dieser Recherche erstellten Tabelle mit allen AUKM und Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit Bezug zum Grünland: [https://www.abl-ev.de/fileadmin/user\\_upload/23-11-13\\_Gr%C3%BCnland-AUKM\\_2023-27.xlsx](https://www.abl-ev.de/fileadmin/user_upload/23-11-13_Gr%C3%BCnland-AUKM_2023-27.xlsx)

insoweit generell ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Referenzkriterien kann zusammenfassend festgehalten werden:

- Die niedersächsische Fördermaßnahme Sommerweidehaltung von Milchkühen entspricht den Referenzkriterien des niedersächsischen Weidelabels (Zuwendungsempfänger, geförderte Tierkategorie, pro Kuh bereitgestellte Dauergrünlandfläche zur Futtermittellieferung sowie geforderte Weidefläche, Weidetage und tägliche Weidezeit, Weidetagebuch).
- Die Referenz-ÖR umfasst allein die Förderung von Milchkühen und schließt die Nachzucht (Kälber, Färsen) sowie Mastrinder aus. Die niedersächsische Sommerweideprämie deckt sich zwar mit dieser Anforderung; in den anderen Bundesländern ist aber eine Beantragung der Sommerweideprämie für Milchkühe und/oder andere Rinderkategorien bzw. Weidegruppen vorgesehen.
- Die Förderverpflichtung 120 Weidetage gilt nicht nur Niedersachsen, sondern auch in Baden-Württemberg sowie in der Förderstufe 1 der Sommerweidehaltung in Thüringen. Dagegen ist sie gegenüber der Auflage der bayerischen Weideprämie mit mind. 60 aber max. 120 Weidetagen anspruchsvoller. Gegenüber den Anforderungen bei der Sommerweideprämie in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen (in der Förderstufe 2) ist die Weidezeit der Referenz-ÖR um 30 Tage verkürzt.
- Hinsichtlich des Förderkriteriums Weidezeit pro Tag gibt es außer bei der Sommerweideprämie in Niedersachsen keine identische Verpflichtung bei den Maßnahmen anderer Bundesländer. Maximal wird der Nachweis des täglichen Weidegangs ohne Nachweis von Mindeststunden gefordert (siehe Tabelle 1). Die Referenz-ÖR stellt in dieser Hinsicht also höhere Anforderungen.
- Auch hinsichtlich der Vorgaben für den Bereich der Futtermittellieferung vom Dauergrünland (mind. 2.000 m<sup>2</sup>DGL/ Kuh) gibt es außer in Niedersachsen keine Vorgaben in den anderen Bundesländern.
- Hinsichtlich des Förderkriteriums 1000 m<sup>2</sup> Weidefläche/ pro Kuh bzw. GVE sind die Anforderungen in den Bundesländern unterschiedlich. In Brandenburg, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen werden in der aktuellen Maßnahme Sommerweide höhere Standards als in der Referenz-ÖR gefordert. Die bayerische Weidemaßnahme dagegen weist mit der Auflage 700 m<sup>2</sup> Weidefläche pro Kuh bzw. GVE ein geringeres Anspruchsniveau auf. Die Anforderungen in Thüringen und Niedersachsen sind hier wiederum identisch zu Referenz-ÖR.

## 2.2 Maßnahmen mit Flächen-Förderbezug

Neben den o. g. GVE-bezogenen Weidemaßnahmen gibt es zwei weitere Maßnahmen, die ähnlich wie die in 2.1. dargestellten Maßnahmen auf eine Förderung der Sommerweidehaltung von Milchkühen bzw. Milchkühen und Rindern abzielen, aber einen Flächenbezug aufweisen. Hierbei handelt es sich um

- a) das Vertragsmuster „Weidegang“ zur Förderung der aktiven Bewirtschaftung des Grünlandes als Weide in Schleswig-Holstein und
- b) eine spezifisch auf Milchkühe ausgerichtete Wahlmöglichkeit im Rahmen der in Rheinland-Pfalz angebotenen EULLa-Förderangebote zur extensiven Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen (hier speziell 4 Monate Weidegang für Milchkühe).

Bei beiden Maßnahmen bestünde auf Grund ihrer Auflagen zur Mindestweidezeit und Mindestweidefläche (in SH Mindestweidezeit von Mai bis September, d.h. 153 Tage und in RP 4 Monate = mind. 120 Tage und 1.500 m<sup>2</sup> Weidefläche) verpflichtungsbezogene Überschneidungen. Durch weitere Auflagen zur Grünlandextensivierung (in SH keine Schnittnutzung auf den Flächen, Duldung von Gänsen, Schwänen, Enten, in RP u.a. Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha sowie ausschließliche Fütterung mit Grundfutter, begrenzter Düngereinsatz) bestehen gegenüber der Referenz-ÖR weiterreichende Förderverpflichtungen.

Der geplante Output dieser beiden Maßnahmen ist in Anlage 1, B. aufgeführt.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Auflagen in Sommerweidemaßnahmen in der 2. Säule und der Referenz-ÖR nach dem Vorbild von Pro Weideland

| Bundesland/ Maßnahme |  | Zuwendungs-empfänger                  | Tierkategorie  | Weidetage   | Weidezeit / Tag                             | m <sup>2</sup> DGL / Kuh | m <sup>2</sup> Weidefläche/Kuh bzw. GVE | Weideta gebuch | Weitere Erschwerisse                 |
|----------------------|--|---------------------------------------|--|---|---|--------------------------|---|----------------|--------------------------------------|
| <b>ÖR</b>            | <b>PRO Weideland (Referenz)</b>  |                                       | <b>Milchkühe</b>   | <b>120</b>  | <b>6</b>                                    | <b>2.000</b>             | <b>1.000</b>                            |                |                                      |
| ÖR*                  | Vorschlag der Verbände-Plattform 2021  | Milcherzeuger                         | Milchkühe und Nachzucht  | 120   | täglich                                     |                          | 700                                     |                | Max. 2 GVE/ha LF                     |
| ÖR*                  | Vorschlag AbL/Landvolk (unveröffentlicht)  |                                       | Milchkühe und Nachzucht  | 120   | 6   | 2.000                    | -                                       |                | Min. 25% des DGL mit min. 0,5 GVE/ha |
| BB                   | Richtlinie zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern  |                                       | Milchrinder (weibl. Rinder >2 Jahre sowie >6 Monate - 2 Jahre), Mastrinder (Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre, Rinder >2 Jahre) | 153 (5 aufeinander-folgende Monate zwischen 1.05.-30.11.)   | Täglich, täglicher Zugang zu Stall zulässig |                          | 2.000                                   | Ja             |                                      |
| BW                   | FAKT II Sommerweideprämie (GV)   | Milcherzeuger                         | Milchkühe und/ oder weibl. Nachzuchtrinder einer Milchrasse (>1 Jahr)  | 122 (mind. im Zeitraum vom 1.6 bis 30.9.)   | täglich                                     |                          | 1.500                                   | Ja             |                                      |
| BY                   | KULAP, Tierwohl-Sommerweidehaltung, Maßnahme T10, Weideprämie für Rinder                           | Milcherzeuger, Rinderaufzuchtbetriebe | Kühe, Aufzucht- und Mastrinder sowie Kälber (Beantragung für Weidegruppen)   | Mind. 2-monatige (60 Tage) und max. 4-monatige Weidezeit (120 Tage) zwischen 15. 5. - 31. 10., bei mind. zwei variabel wählbaren Zeitabschnitten von mind. 30 Tagen | 1*pro Tag                                   |                          | 700                                     |                |                                      |
| MV                   | Richtlinie zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern (Sommerweiderichtlinie, bis 2023)      |                                       | Milchkühe, Nachzucht, Mastrinder   | 153 Tage (5 aufeinander folgende Monate zwischen dem 1.5.-30.11.)   | täglich                                     |                          | 3.000                                   | ja             | Max. 2 GVE/ha LF                     |
| NI/ HH/ HB           | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sommerweidehaltung von Milchkühen | Milcherzeuger                         | alle Milchkühe eines Betriebes   | 120 (16.5.-15.9.)   | 6 (täglich)                                 | 2.000                    | 1.000                                   | ja             |                                      |
| NW                   | Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung   |                                       | Milchkühe und Färsen (beide Weidegruppen)  | 153 (16.5.-15.10)   | täglich                                     |                          | 1.500                                   |                |                                      |
| TH                   | TWR - Teil R1 Sommerweidehaltung Rinder  |                                       | Milchkühe, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase sowie Mastrinder, die keiner Mutterkuhherde angehören                         | (120/150 Tage) 4 oder 5 Monate zwischen 1.5.-30.11. (Förderstufe 1+2)   |   |                          | 1.000                                   | ja             |                                      |

\*weitere Vorschläge für Öko-Regelungen, die die Beweidung durch Milchkühe fördern, aber dieser Untersuchung nicht als Referenz zur Grundlage dienten

### 3 Maßnahmen zur Förderung extensiver Beweidungsverfahren zur Grünlandextensivierung mit Flächenbezug

Alle weiteren in der AUKM-Tabelle erfassten weidebezogenen Fördermaßnahmen zielen im Unterschied zur Referenz-ÖR auf die Förderung der Grünlandextensivierung ab und enthalten deshalb vor allem Auflagen und Verpflichtungen für extensive Beweidungsverfahren (Beweidung unter Verzicht auf PSM und Dünger, Begrenzung des GVE Besatzes, weitere Nutzungsaufgaben, Kulissenbezug). Diese Maßnahmen gehen hinsichtlich ihrer Anforderungen somit grundsätzlich über die Referenz-ÖR hinaus. Für die Maßnahmen zur Förderung extensiver Beweidungsverfahren kann zusammenfassend festgehalten werden:

- Es wurden unter ihnen 6 weitere Förderangebote identifiziert, bei denen Weidezeiträume oder verpflichtende Weide-Zeitabschnitte vorgeschrieben werden. Diese könnten durchaus als eine vergleichbare Leistung mit der Vorgabe 120 Weidetage wie in der Referenz-ÖR gewertet werden (Anlage 2, A.). Für diese Maßnahmengruppe müsste also zusätzlich geprüft werden, ob eine Prämienverrechnung erforderlich ist, um die Doppelförderung zu vermeiden.
- Mindestens 24 Förderangebote grenzen die Weidetierarten auf Schafe, Ziegen oder die Hüttehaltung ein und bei weiteren 5 Angeboten sind die Weideperioden verkürzt oder in bestimmte Zeitabschnitte eingeteilt. Insofern „kollidieren“ diese Maßnahmen nicht mit der Referenz-ÖR (siehe Aufstellung Anlage 2, B.). Diese Maßnahmen umfassen mindestens<sup>5</sup> einen Budgetumfang von 174 Mio. Euro und eine geplante Förderfläche von 695 Tsd. ha.
- Die weiteren in der AUKM Tabelle erfassten weidebezogenen Flächenfördermaßnahmen weisen keine direkt identischen Förderkriterien zu der Referenz-ÖR auf. Sie wären demnach ohne Prämienabzüge kombinierbar. Über eine Kombination der Referenz-ÖR in der 1. Säule mit diesen AUKM-Maßnahmen aus der 2. Säule würden die Betriebe vielmehr zusätzliche Umweltleistungen erfüllen. Die Maßnahmen gehen auf Grund der mit ihnen verbundenen Verpflichtungen zur Nutzungsextensivierung (extensive Beweidungsverfahren mit verringertem RGV-Besatz, Bewirtschaftungspausen, keine Grünlandpflege, kein PSM, kein Dünger) über die Anforderungen der Referenz-ÖR hinaus.
- Allerdings kann nicht ausgeschlossen und abschließend geklärt werden, ob bei einem Teil dieser Maßnahmen auf Grund spezifischer, einzelvertraglich geregelter Auflagen (z. B. zur Dauer und dem Umfang der Beweidung, Verpflichtung zur Ganzjahresbeweidung, vertragliche Vereinbarungen zur naturschutzorientierten extensiven Beweidung ein Konfliktpotential zu der vorgeschlagenen Referenz-ÖR besteht. Ob diese mit der Referenz-ÖR kombiniert werden könnten, müsste deshalb noch geprüft werden.

---

<sup>5</sup> Für einige der betreffenden Maßnahmen lagen hierzu im GAP-Strategieplan keine weiteren Informationen vor.

## Anlagen

### Anlage 1: Sommerweideprämien

#### A. Sommerweideprämien für Rinder mit GVE-Förderbezug

##### ***Baden-Württemberg / FAKT II Sommerweideprämie (G1.1/ G1.2).***

1. Nur aktive Milcherzeugungs- und Rinderaufzuchtbetriebe für Rinder, welche aus Milchviehbetrieben abgegeben werden (G1.2). Für Milchkühe einer Milchrasse: weibliche Rinder über 1 Jahr einer Milchrasse, Nachweis zur Milcherzeugung, Weidetagebuch, mind. 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 1. Juni bis 30. September. Tiere müssen grundsätzlich mind. im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf der Weide sein. Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung. Weidefläche in ordnungsgemäßigem Zustand, Überbeweidung ist zu vermeiden. Einjähriger Verpflichtungszeitraum.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/Förderfläche (2024-2028): 2,08 Mio. Euro, insgesamt 41.550 GVE, 8.310 GVE pro Jahr.*

##### ***Bayern, Tierwohl-Sommerweidehaltung. Maßnahme T10 (Weideprämie für Rinder)***

2. Mindestens zweimonatige und maximal viermonatige Weidezeit innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 31. Oktober mit täglichem Weidegang für die beantragten Weidegruppen. Die Weidezeit kann innerhalb des o. g. Zeitraums variabel im Rahmen des Antrags festgelegt und auf maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Jeder Zeitabschnitt umfasst dabei mindestens einen Monat (30 Tage) am Stück. Mindestens einmal pro Tag ein Weidegang. Weidegruppen: A Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung); B - weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung oder weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung; C männliche Rinder über 6 Monate oder männliche Rinder über 1 Jahr; D Kälber bis 6 Monate.

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget.*

##### ***Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern***

3. Sommerweidehaltung für die Tierkategorien Milchrinder (weibl. Rinder von mehr als 2 Jahren sowie von 6 Monaten bis 2 Jahren) und Mastrinder (Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre, Rinder von mehr als 2 Jahren). Keine Förderung von Mutterkühen, täglicher Weidegang in fünf aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 30.11., freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung, ganztägiger Zugang der Tiere zum Stall ist bei direkten und ungehinderten Zugang zum Stall und zur Weide zulässig. 1-jähriger Verpflichtungszeitraum.

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget.*

##### ***Niedersachsen, Hamburg, Bremen: Tierwohlmaßnahme für Milchkühe - Sommerweide***

4. Weidehaltung von Milchkühen, Weidezeitraum 120 Tage - 6 h/Tag, 2000m<sup>2</sup> Grünland - davon 1000 m<sup>2</sup> Weidefläche / Milchkuh, Weidetagebuch, keine Zufütterung auf der Weide

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/Förderfläche (2024-2028): 45,3 Mio. Euro, insgesamt 604.506 GVE, 120.901 GVE pro Jahr, für Ökobetriebe: 25,0 Mio. Euro, insgesamt 490.616 GVE, 98.123 GVE pro Jahr.*

##### ***Mecklenburg - Vorpommern, Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern (bis 2023)***

5. Sommerweidehaltung für Milchkühe/ Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase/ Mastrinder. Weidetagebuch. Weidegang im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November,

in fünf aufeinander folgenden Monaten täglicher Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung. Max. Viehbesatz aller im Betrieb gehaltenen Tiere 2,0 GVE je Hektar LF. Je GVE mindestens 0,3 Hektar Weidefläche nachgewiesen werden.

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget.*

#### **Nordrhein-Westfalen/ Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung**

6. Sommerweidehaltung für Milchkühe und Färsen (>12 Monate alt) - Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr. Bei Beantragung der Weidehaltung für die Milchkühe muss Milch erzeugt und vermarktet werden. Täglicher Weidegang sämtlicher Tiere der beantragten Weidegruppen vom 16. Mai bis zum 15. Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung. Mindestbeweidungsfläche von 0,15 Hektar je GVE, getrennt für die beantragten Weidegruppen.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 42,0 Mio. Euro, insgesamt 700.000 GVE, 140.000 GVE pro Jahr*

#### **Thüringen/ Thüringer Tierwohlförderrichtlinie TWR**

7. Teil R1 Sommerweidehaltung Rinder. Bildung von Weidegruppen aus Rindern, mind. 4 Monate täglicher Weidegang in Weideperiode vom 01.05.-30.11., Zugang zu Tränke Pflicht, Mindestweidefläche. Mindestfördersatz 250 €. Mind. 0,1 ha Weidefläche für jede GVE, Anrechnung Landschaftselemente auf Weidefläche. Weidetagebuch.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 4,0 Mio. Euro, insgesamt 70.000 GVE, 14.000 GVE pro Jahr*

## **B. Sommerweideförderung für Milchkühe/Rinder mit Flächen-Förderbezug**

#### **Rheinland-Pfalz, Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft" (EULLa)**

1. Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (EG). Mind. 8 ha DGL in Bewirtschaftung. Vom 01. Januar bis zum 30. September Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,0 RGV / ha. Ausschließliche Fütterung mit Grundfutter. Nicht mehr Wirtschaftsdünger als entsprechend des Dunganfalls von 1,0 RGV/ha. Keine min. Stickstoffdünger, keine PSM. Für Milchkühe 4 Monate Weidegang in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (=120 Tage) bei einer Mindestweidefläche von 0,15 ha je gehaltener Milchkuh (einschließlich der Trockensteher). Weidetagebuch. Kein Umbruch Dauergrünland. Mindestens 1mal im Jahr Mahd/ und oder Weide.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 4 Mio. Euro, insgesamt 50.000 ha, 10.000 ha pro Jahr.*

#### **Schleswig-Holstein, Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (VSN)**

2. Weidegang (FP 6600). Aktive Bewirtschaftung des Grünlandes als Portions-, Tages-, Nacht-, Halbtages-, Umtriebs- oder Standweide; kein Absenken Wasserstand, kein Grünlandumbruch, Weidegang mit Rindern; Mischbeweidung mit Pferden und Schafen möglich - Mindestanteil zwei Rinder/Hektar; Mindest-Weidezeitraum: i. d. R. Mai - September; Nutzung muss bis spätestens zum 01.06. des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein; keine Schnittnutzung auf den Flächen, Pflegemahd ab 21.06. zulässig, keine Abfuhr Mähgut, optional kein Schleppen und/oder Walzen oder vergleichbare Bodenbearbeitungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.04. bis 20.06.; keine Neuansaat, Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 3,7 Mio. Euro, insgesamt 37.260 ha, 7.452 ha pro Jahr.*



## Anlage 2: Maßnahmen zur Förderung extensiver Beweidungsverfahren/ Grünlandextensivierung

### A. Weidebezogene Maßnahmen mit vergleichbarer Leistung zu 120 Weidetagen

#### **Bayern, Vertragsnaturschutzprogramm (VNP und EA/D):**

1. Biotoptyp Weide (G/D31) Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel, Pferde einschl. Esel oder Kamelartige, in der Hauptweidezeit vom 01.05. bis 30.09. (=153 Tage). Keine Zufütterung von Grund- noch Kraftfutter auf Zuwendungsfläche. Verzicht jeglicher Dünger und chem. Pflanzenschutz. Verzicht auf Grünlandumbruch

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget/ der geplanten Förderfläche.*

#### **Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM):**

2. Beweidung besonderer Biotoptypen (BB1). Kulissenbezug. 1. Magerrasen, montane Wiesen, mesophiles Grünland. 2. Sand- und Moorheiden. Auf der Basis naturschutzfachlichen Beweidungsplanes; keine PSM, keine chem.-synth. Düngemittel, Obergrenze Beweidungsintensität, Beweidungszeiträume, Beweidung und ggf. Mahd 1mal jährlich ab dem 01.05.-31.10. Bei mesophilem Grünland: Keine Grünlanderneuerung, Übersaat nur mit standorttypischen Saatgut, 2mal im Jahr Nutzung durch Beweidung, 1. Beweidung bis 05.06, 2. Beweidung ab 16.08., organische Düngung nur mit Festmist, max. 50% des N-Düngebedarfs, bei GN2 10% Schonfläche vom 01.03.-31.07., bei Beweidung Auszäunung der Schonfläche.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 12,85 Mio. Euro, insgesamt 25. 200 ha, 5.040 ha pro Jahr.*

3. Weidenutzung in Hanglagen (GN3) Kulissenbezug, jährlicher Viehbesatz mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland, keine chem.-Synth. PSM und Düngemittel, organische Düngung bis max. 50% des N-Düngebedarfes, keine Bodenbearbeitung, keine Nutzung als intensive Portionsweide, Schnittnutzung/ Beweidung mindestens 1mal jährlich bis einschließlich 30.09., Nutzung durch Beweidung verpflichtend.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 5,18 Mio. Euro, insgesamt 7.650 ha, 1.530 ha pro Jahr.*

#### **Schleswig-Holstein, Vertragsnaturschutz Grünlandbewirtschaftung (VSN)**

4. Weidewirtschaft (FP 6601) Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland spätestens zum 01.09. eines Jahres; keine Düngung, kein PSM, kein Absenken des Wasserstandes, kein Schleppen oder Walzen sowie andere Bodenbearbeitungen vom 01.04. bis 20.06., keine Zufütterung, Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten. Mähweide: Mahd ab 21.06., danach Nachweide mit max. 3 RGV/Hektar, Standweide: 01.05. bis 31.10. max. 3 RGV/Hektar, Pflegemahd ab 21.06., von 01.11. bis 30.04. Winterbeweidung nur mit max. 1,5 RGV/Hektar, keine Schnittnutzung
5. Weidelandschaft Marsch (FP 6604). 90 % der Grünlandfläche des Betriebes innerhalb einer Region, nur punktueller PSM-Einsatz, kein Absenken des Wasserstandes, Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten u. Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (...). Gelbe u. rote Flächen Nachweide mit max. 4 RGV/Hektar, höchstens jedoch vier Rinder vom 01.04. bis 15.07.; ab 16.07. bis 15.12. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung. Rote Flächen: Beweidung ab 01.04. bis 15.10. mindestens 1 bis max. 4 RGV/Hektar, jedoch höchstens vier Rinder; 16.10. bis 31.03. Schafhaltung ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig.

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget/ der geplanten Förderfläche.*



**Thüringen, Kulturlandschaftsprogramm, KULAP**

6. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland, Maßnahme W - Weide Biotopgrünland. Festlegung mit UNB Beteiligung. Kulissenbezug. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz. Nutzung mind. 1mal im Jahr, Erstnutzung durch Beweidung mit Rinder, Pferden, Schafen oder Ziegen. Verzicht auf Pflegemaßnahmen und Mahd vom 01.04. - 30.06., Zufütterung vom 01.05.- 15.10. unzulässig. Keine intensive Portionsweide, keine wendende und lockernde Bodenbearbeitung, keine Melioration, keine Nachsaaten. Dokumentation Bewirtschaftungsmaßnahmen. Förderstufen 1-3

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 28,3 Mio. Euro, insgesamt 80.290 ha, 16.058 ha pro Jahr.*

**B. Weidebezogene Maßnahmen, die nicht mit der Referenz-ÖR kollidieren (andere Weidetierart, verkürzte Weidezeit)****Baden-Württemberg / Landschaftspflegeleitlinie (LPR), Zulagen Grünlandbewirtschaftung (LPR A1)**

1. Ziegen mitführen bei Hütehaltung
2. Zulagen Grünlandbewirtschaftung - Ziegen mitführen bei Koppelhaltung/ Standweide
3. Zulagen Grünlandbewirtschaftung - Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden innerhalb einer ausgewiesenen Förderkulisse Wolfsprävention.
4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln) - Hütehaltung - ein bis zwei Weidegänge. Aufnahme von min. 2/3 des Aufwuchses pro Weidegang, Einrichtung von Pferchen nur außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Biotope zulässig.
5. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln) - Hütehaltung - mehr als zwei Weidegänge. Aufnahme von min. 2/3 des Aufwuchses pro Weidegang, Einrichtung von Pferchen nur außerhalb naturschutzfachlich hochwertiger Biotope zulässig.
6. Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden innerhalb einer ausgewiesenen Förderkulisse Wolfsprävention. (LPR4)

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget/ der geplanten Förderfläche.*

**Bayern, Kulturlandschaftsprogramm (KULAP):**

7. Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten (K18) Nur Flächen in wassersensiblen Gebietskulissen, Verzicht auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung), Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz. Umbruch der geförderten Fläche ist nicht zulässig. Beweidung nur durch Hüteschafhaltung, Grünlandflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden. Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern oder Pferchen) ist nicht zulässig. Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 26,3 Mio. Euro, insgesamt 75.000 ha, 15.000 ha pro Jahr.*

**Bayern/ Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) VNP und EA/D:***Erschwernisausgleich auf arten- und strukturreichen Dauergrünland*

8. Biotoptyp Weide (G/D33 und G/D33 öko). Beweidung durch Ziegen, in der Hauptweidezeit vom 01.05. bis 30.09. Keine Zufütterung Grund- noch Kraftfutter auf Zuwendungsfläche.
9. Mitführen von Ziegen (Q18)

**Brandenburg, Berlin/ AUKM Biodiversität und Bodenschutz**

10. Zusatzförderung 2 (FP 3110/2111B) Ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 2), für die Maßnahme gilt die Kulisse der Natura 2000-Gebiete und wertvollen Grünlandbiotope
11. Bewirtschaftung von Heiden /ertragsarmen Grünland, Beweidung mit Schafen/ Ziegen oder Equiden (FP3120/ 2121, 2123)

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 0,52 Mio. Euro, insgesamt 1.500 ha, 300 ha pro Jahr.*

12. Bewirtschaftung von Trockenrasen, Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen Grünlandstandorten/ Beweidung mit Schafen/ Ziegen oder Equiden (FP3120/ 2122)

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 5,7 Mio. Euro, insgesamt 22.000 ha, 4.400 ha pro Jahr.*

**Hessen, HALM 2, H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen**

13. Stufe 1, Schaf/ Ziegenbeweidung. - Mobile Koppelhaltung (Mobilzaun); Ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und mineralfutter). Hütebeweidung statt Kopplung zulässig. Keine Mahd (außer Nachmahd/ - mulchen) zwischen 1.5. bis 1.10.,
14. Stufe 2, Hütebeweidung. Ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter). Verbot der Pferchung. Keine Mahd (außer Nachmahd/ - mulchen) zwischen 1.5. bis 1.10.
15. Stufe 3, Multi Spezies- Hütebeweidung - mit mind. 10% zusätzlicher Weidetierart (n) während jeder Beweidung vom 1.5. bis 1.10. Ohne Zufütterung (außer Lock- und Mineralfutter). Verbot der Pferchung. Keine Mahd (außer Nachmahd/ - mulchen) zwischen 1.5. bis 1.10..

**Mecklenburg-Vorpommern/ AUKM/ Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung**

16. Variante 2: Umweltgerechte Bewirtschaftung Dauergrünlandflächen - Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete (VI330e 6.3). Bewirtschaftung durch Beweidung. Nachmahd frühestens ab 31. August bis zum 14. März. Mulchen verboten. Keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen) im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli nicht zulässig. Kein Grünlandumbruch und Schlitzen des Bodens. Zufütterung auf Flächen unzulässig. Durchgängige Beweidung vom 20. Juni bis zum 31. August. Nur Rinder und Pferde. Schafe als alleinige Weidetierart sind nicht zulässig. Mindestviehbesatz 1,3 (RGV).

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 2,2 Mio. Euro, insgesamt 6.000 ha, 1.200 ha pro Jahr. Variante für Ökobetriebe: 2,0 Mio. Euro, insgesamt 6.000 ha, 1.200 ha pro Jahr*

17. Variante 4 Feucht- und Nassgrünland (VI330e 6.5). Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung. Bewirtschaftung erfolgt durch Mahd oder durch Beweidung. Mähnutzung frühestens ab 15. Juni, spätestens bis 31. August. Abräumung des Mähguts. Nachmahd nach vorheriger Beweidung nur vom 15. Juli bis 14. März. Bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mindestens 20 Prozent der Parzellengröße anzulegen und bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Schonende Bodenbearbeitung.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 1,8 Mio. Euro, insgesamt 5.000 ha, 1.000 ha pro Jahr. Variante für Ökobetriebe: 1,7 Mio. Euro, insgesamt 5.000 ha, 1.000 ha pro Jahr*

18. Variante 6 Verpflichtungsvariante Magergrasland und Heiden (VI330 6.7.) Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung. Bewirtschaftung durch Beweidung, spätester Auftrieb am 1. Juli. Ganzjährige Beweidung erlaubt. Jährlich mind. 2 Weidegänge mit Mindestabstand von 60 Tagen. Mulchen unzulässig. Jegliche Düngung, Saat, Einsatz von PSM unzulässig. Duldung von Bodenverwundungen zur Schaffung von Initial- und Pionierstadien oder kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten auf max. 20 Prozent der geförderten Flächen (in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar).

### **Niedersachsen, Hamburg und Bremen/ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)**

19. Ziegenhaltung (BB1)  
20. Verzicht auf Beweidung bis 15.7. GN3, Zuschlag B

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget/ der geplanten Förderfläche.*

21. NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland" Kulissenbezug. Schnittnutzung und / oder Beweidung 1mal jährlich ab 01.08. bis 30.09., Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03., untersagt: jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, Einhaltung einer Ruhezeit auf mind. 10 % der gesamten Verpflichtungsfläche, nicht schlagbezogen, (Ruhefläche) ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06.

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 19,7 Mio. Euro, insgesamt 59.609 ha, 280.500 ha pro Jahr.*

### **Nordrhein-Westfalen/ Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 2023**

22. Maßnahmengruppe 2. Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen

*Keine Angaben zum geplanten Förderbudget/ der geplanten Förderfläche.*

### **Sachsen/ Förderrichtlinie AUK/2023, FNL-Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen**

23. Teil A. Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen unter Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel in Kombination mit Ökolandbau (GL4a). Variante 1, 2 und 3. GL 4a

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 15,8 Mio. Euro, insgesamt 38.700 ha, 7.740 ha pro Jahr. Für den Ökolandbau: 0,7 Mio. Euro, insgesamt 4.120 ha, 824 ha pro Jahr.*

24. Naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (FN22). Festgelegter Managementplan für die konkrete Fläche, soweit erforderlich, jährlich eine Weidepflege

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 10,3 Mio. Euro, insgesamt 18.437 ha, 3.261 ha pro Jahr.*

25. Naturschutzgerechte Hütehaltung mit Schafen und/ oder Ziegen (FN24). Festgelegter Managementplan für die konkrete Fläche, soweit erforderlich, jährlich eine Weidepflege

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 8,6 Mio. Euro, insgesamt 11.396 ha, 2.279 ha pro Jahr.*

### **Sachsen-Anhalt/ Richtlinie AUKM/ MSUL-Grünlandmaßnahmen**

26. Beweidung durch Schafe, Ziegen (MS12). Verzicht auf mineralische N-Dünger, keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, mind. 1 Nutzung/Jahr, Verzicht auf Beregnung und Neuanlage von Meliorationen, Verzicht auf PSM

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 1,7 Mio. Euro, insgesamt 11.610 ha, 2.322 ha pro Jahr.*

27. Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche auf mind. 10 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (MS13)

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 2,7 Mio. Euro, insgesamt 11.550 ha, 2.310 ha pro Jahr.*

28. Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche auf mind. 5 v. H. des Schlages, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, Verzicht auf mineralische N-Dünger, keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, mind. 1 Nutzung/Jahr, Verzicht auf Beregnung und Neuanlage von Meliorationen, Verzicht auf PSM (MS14)

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 7,6 Mio. Euro, insgesamt 23.280 ha, 4.656 ha pro Jahr.*

#### **Thüringen, Kulturlandschaftsprogramm, KULAP**

29. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch angepasste Hütehaltung. Kulissenbezug. Nachweis Mindesttierbestand von 0,5 GVE Schafe/ und oder Ziegen im Betrieb je ha Verpflichtungsfläche. Nutzung mind. 1mal jährlich. Erstnutzung durch Hütehaltung. Keine intensive Portionsweide, keine Pferche. Keine Zufütterung vom 01.05.-15.10. H11 – Hüteschafhaltung, Förderstufe 1, H12 mit zusätzlichen Managementauflagen), H21 – Hüteschafhaltung, Förderstufe 2, H22 mit zusätzlichen Managementauflagen), H31 – Hüteschafhaltung, Förderstufe 3, H32 mit zusätzlichen Managementauflagen).

*Durchschnittlich geplantes Förderbudget/ Förderfläche (2024-2028): 26,5 Mio. Euro, insgesamt 55.850 ha, 11.170 ha pro Jahr.*